

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

53. BAND



1970

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
56. 29. X. 69 I ZR 63/68	Der Firmenbestandteil „Euro“ vermittelt in der Regel die Vorstellung, es handele sich um ein nach Größe und Marktstellung den Verhältnissen des europäischen Marktes entsprechendes Unternehmen	339
57. 25. II. 70 IV ZR 753/68	Grundsätze für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Widerspruchs gegen die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG	345
58. 11. III. 70 IV ZR 772/68	Der mildere Haftungsmaßstab des § 1359 BGB gilt nicht, wenn ein Ehegatte dem anderen durch Verstoß gegen die Vorschriften des Straßenverkehrs Schaden an seiner Gesundheit oder an seinem Eigentum zufügt	352
59. 26. III. 70 VIII ZR 202/69	Zur Frage, ob Urteile britischer Gerichte, die im summarischen Verfahren nach Order 14 erlassen sind, gegen die deutsche öffentliche Ordnung verstoßen	357
60. 31. III. 70 III ZB 23/68	(Beschl.) 1. Auch im FGG-Verfahren ist eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, ausgeschlossen. 2. Zur Frage der Sittenwidrigkeit eines „Geliebten-Testaments“	369
61. 2. IV. 70 VII ZR 128/68	Ist für eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ein Abwickler bestellt worden, so ist das Kreditinstitut ohne Rücksicht auf sein rechtliches Schicksal im Ausland für den Geschäftsbereich des Abwicklers parteifähig und wird in diesem Umfang von dem Abwickler gesetzlich vertreten	383
62. 8. IV. 70 IV ZB 3/70	(Beschl.) Begriff der Geisteskrankheit im Sinne des § 10 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	388

Nr.

Seite

63. 9. IV. 70
KRB 2/69 (Beschl.) Die Vereinbarung zwischen dem Verleger eines Werbeträgers und einem Werbemittler oder einer Werbeagentur, daß diese die Mittlervergütung weder ganz noch teilweise an die Werbungstreibenden weitergeben dürfen, ist nicht gemäß § 15 GWB nichtig (nur Leitsatz) 393
64. 9. IV. 70
VII. ZR 146/68 Kaufmännische Buchführung als solche ist keine Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Sinne § 1 Abs. 1 BRAGebO 394